



STADT MURRHARDT
Rems-Murr-Kreis

Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches (BauGB)

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) wird folgende Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht beschlossen:

§1 Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Murrhardt steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für den Bereich „Lindengasse“ ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§2 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf folgende Grundstücke: Flst. 32, 32/3, 36, Teilfläche 37/2, 37 und 37/1 der Gemarkung Murrhardt – Flur 0 (Lindengasse, Fornsbacher Straße)
- (2) Für den räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung ist der Lageplan vom 27.09.2018 maßgebend.

§3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Murrhardt, 11.10.2018

Armin Mößner
Bürgermeister

Diese Satzung wurde vom Gemeinderat der Stadt Murrhardt in öffentlicher Sitzung am 11.10.2018 beschlossen. Ihre ortsübliche Bekanntmachung wird angeordnet.

Murrhardt, den 12.10.2018

Armin Mößner
Bürgermeister

